

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

zum Bebauungsplan Nr. 102 „Solarpark Borg“ der Gemeinde Rosche

1. Landkreis Uelzen, 22.05.2025	2
2. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 19.05.2025	6
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 12.05.2025	6
4. Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow/Uelzen, 09.05.2025	7
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 23.05.2025	7
6. Landkreis Uelzen, UNB, 30.05.2025	10
7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen, 25.04.2025	15
8. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Göhrde , 26.05.2025	15

1. Landkreis Uelzen, 22.05.2025

Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende Stellungnahme:

Hinweise aus raumordnerischer Sicht:

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 des Landkreises Uelzen stellt in der zeichnerischen Darstellung für den Standort, an dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, aufgrund besonderer Funktionen und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, dar (Grundsätze der Raumordnung). Wie bereits in der Stellungnahme vom 08.02.2024 erläutert, stehen Vorbehaltsgebiete der geplanten Nutzung nicht generell entgegen.

Im Nord-Westen der vorgelegten Planung grenzt ein Vorbehaltsgebiet Wald an. Zudem schließen sich im Osten, Süden und Westen des Plangebietes, Vorranggebiete für Natur und Landschaft an. Östlich sind im RROP zudem ein Vorranggebiet Natura 2000 und ein Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist darauf zu achten, dass die vorrangige Funktion und Nutzung der Vorranggebiete nicht beeinträchtigt werden.

Die genannten Grundsätze der Raumordnung wurden in der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 02 - "Solarpark Borg" hinreichend abgewogen und die Ziele der Raumordnung beachtet.

Die textlichen Festlegungen des RROP enthalten keinen Plansatz, der dem Vorhaben entgegenstehen würde.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen somit **keine Bedenken** gegen die vorgelegte Planung.

Hinweise aus Sicht des Immissionsschutzes:

Vorbehaltlich der Richtigkeit der Ergebnisse des Blendgutachtens bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.a. Entwurfsplanung.

Hinweise aus Sicht des Umweltamtes:

Naturschutz

Die Stellungnahme wird nachgereicht. Die Nachreichung erfolgt direkt an die Samtgemeinde Resche und parallel in Durchschrift an Amt 63.

Für Rückfragen steht XXXXXX zur Verfügung.

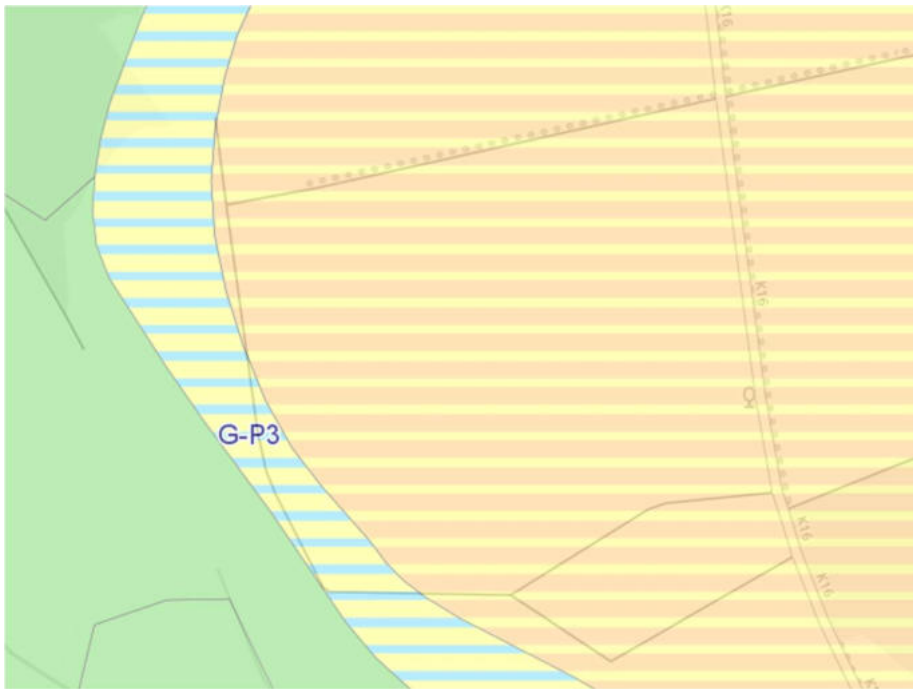
Bodenschutz

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen gegen den B-Plan keine Bedenken.

Der im Plangebiet überwiegend ausgeprägte Bodentyp ist eine Mittlere Podsol-Braunerde (gelb-schraffiert), westlich geht dieser in Grundwasser beeinflusste Bodentypen, wie den Mittleren Gley-Podsol (blau schraffiert) und das Tiefe Erdniedermoor (grün) über (s. Abb. 1).

Die Bodenfruchtbarkeit der Mittleren Podsol-Braunerde wird als sehr gering, die des Mittleren Gley-Podsol und des Tiefen Erdniedermoors als gering eingestuft.

Abb. 1 Bodentypen im Plangebiet (Bodenkarte BK 50, LBEG NIBIS Kartenserver 2025)



Durch die Umwandlung des Ackerstandortes in extensiv gepflegtes Grünland, ergeben sich mehrere positive Effekte. Die Bodenfunktion wird geschont und eine natürliche Bodenentwicklung begünstigt. Der Moorboden wird nicht weiter durch die Ackernutzung zerstört und kann seine Funktion als Kohlenstoffspeicher weiterhin erfüllen.

Für Rückfragen steht XXXXXXXX zur Verfügung.

Allgemeiner Gewässerschutz

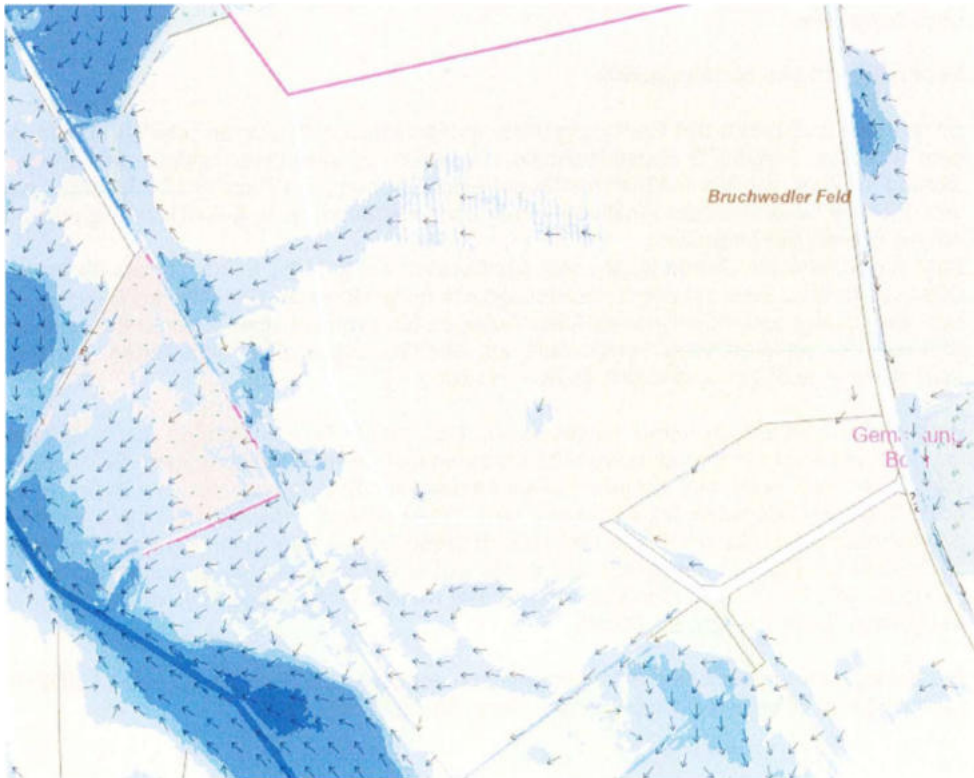
Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben.

Das 23,5 ha große Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Die landwirtschaftliche Fläche weist geringe Bodenwertzahlen auf, was eine hohe Beregnungsintensität erfordert, um hier sichere Erträge zu erwirtschaften.

Die Fläche wird derzeit aus Brunnen des Bewässerungsverbandes Abt. Rosche, sowie dem Speicherbecken Borg beregnet. Durch die mit der Errichtung des Solarparks geplanten Zurücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung, wäre eine Beregnung der Fläche nicht mehr erforderlich und somit eine Schonung der Ressource Grundwasser verbunden. Dies bezieht sich, aufgrund des zukünftig nicht mehr erforderlichen Einsatzes von PSM, sowie eines entfallenden Düngeerfordernisses der Fläche, sowohl auf qualitativen als auch auf den quantitativen Grundwasserschutz.

Zu beachten ist, dass nach Informationen aus der Starkregenhinweiskarte des Bundes, die unter nachfolgendem Link einzusehen ist, im westlichen Bereich des Plangebietes Wasserstände bis zu 0,50 m erreicht werden können.

https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-ni



Kartenausschnitt Bereich Solarpark Borg mit Darstellung Starkregen (extrem) und Fließrichtung

Die unterhalb der Modultische geplante Umwandlung des Ackerlandes in extensives Grünland oder aber Brachland würde zudem dem Wasserrückhalt im Gelände dienen und die Fläche gegen Starkregenereignisse weniger anfällig machen, somit im weitesten Sinne auch dem Hochwasserschutz dienen.

Eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist durch die Errichtung der Module nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung auf die Wipperau sowie der daran angrenzenden Gewässerrandstreifen ist nicht zu erwarten, hier ist ein Abstand von 70 m zwischen Freiflächen PV und Gewässer geplant.

Für Rückfragen steht XXXXXXXX zur Verfügung.

Hinweise aus Sicht der Kreisarchäologie:

Ausgangslage

Im Bereich der vorgesehenen Planungsflächen sind bislang keine Bodendenkmäler gem. § 3, Abs. 4 NDSchG bekannt. Jedoch liegen im Nahbereich zur Planungsfläche mehrere bekannte Grabhügel, Urnengräber und weitere archäologische Fundstellen, so dass auch für die Planungsfläche grundsätzlich mit dem Vorhandensein bislang unbekannter, archäologischer Funde und Befunde gerechnet werden muss. Diese können Kulturdenkmäler gem. § 3, Abs. 1 und Abs. 3 darstellen, deren undokumentierte Zerstörung gem. § 10 und § 13 NDSchG unzulässig wäre.

Denkmalfachliche Stellungnahme

Sollten sich im Bereich des Planungsgebiets archäologische Strukturen erhalten haben, die gem. § 3, Abs. 1 NDSchG Bodendenkmäler darstellen, so wäre deren undokumentierte Zerstörung im Zuge von Baumaßnahmen/Bodeneingriffen gem. § 10 und § 13 NDSchG unzulässig.

Dabei besteht an der Erhaltung von Bodendenkmälern gem. § 6 NDSchG grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Die Kreisarchäologie Uelzen weist somit ausdrücklich auf § 14 NDSchG hin, der allgemeine Gültigkeit besitzt. Eine detaillierte Darstellung der bodendenkmalpflegerischen Belange und sich daraus ergebender denkmalfachlicher Auflagen für den Bau eines Solarparks, kann erst im Zuge der weiteren Verfahrensabläufe auf der Grundlage einer detaillierten, genehmigungsfähigen Ausführungsplanung gegeben werden.

Bereits jetzt wird jedoch darauf hingewiesen, dass es bei Bodeneingriffen durch Baumaßnahmen, wie etwa der Verlegung von Kabeltrassen und deren Bündelung, dem Bau von Trafоеinheiten, ggf. auch dem Bau der Aufständigung der Solarmodule etc., zu Auflagen der archäologischen Denkmalpflege kommen wird. Diese können Prospektionsmaßnahmen wie geomagnetische Untersuchungen und Detektorbegehungen oder aber Sondagegrabungen im Bereich der Flächen beinhalten, aus denen ggf. d anschließend vollständige Ausgrabungen gern. §§ 12 und 13 NDSchG resultieren. Die Kosten für derartige Maßnahmen trägt der Veranlasser gern. § 6 Abs. 3 NDSchG.

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege gern. §§ 1, 2, 3, 6, 12, 13 und 14 NDSchG müssen daher im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Hinweise aus planungsrechtlicher Sicht:

Die Planzeichnung wirkt auf Grund der vielen Inhalte überfrachtet und ist teilweise kaum lesbar.

Überflüssige Inhalte aus der amtlichen Liegenschaftskarte (z.B. Höhenpunkte, Baumreihe, Wegeränder, etc.) sollten entfernt werden.

Die Planung hat sich zur Erklärung der Planzeichnung, auf eine Planzeichenerklärung zu beschränken. Inhalte aus der amtlichen Liegenschaftskarte (Legende) können, wenn für die Planung erforderlich, als nachrichtliche Darstellungen in die Planzeichenerklärung übernommen werden.

Das Planzeichen *Private Grünfläche*, ist in der Planzeichnung wegen der Überlagerung verschiedener Darstellungen und der geringen Breite, nicht erkennbar. Hier ist eine geeignete und gut lesbare Darstellung, die auch auf einem analogen Ausdruck lesbar ist, zu finden.

Die *Private Grünfläche* wird mit einer Breite von 0,5 m festgesetzt. Hier stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Festsetzung. Wie soll eine Grünfläche mit einer Breite von nur 0,5 m als Puffer zu den angrenzenden Nutzungen dienen?

An der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist nicht erkennbar, ob die vorhandene Baumreihe innerhalb oder außerhalb der *Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen ...* liegt. Auch hierfür ist eine eindeutig erkennbare Darstellung zu finden.

Um sicherzustellen, dass die vorhandenen Bäume (im gesamten Geltungsbereich) erhalten bleiben und bei Abgang ersetzt werden, sind sie verbindlich als *Erhaltung* festzusetzen. Dafür ist das Planzeichen 13.2 der PlanzV zu verwenden.

Die Standortbegründung genügt den Anforderungen an eine rechtssichere Bauleitplanung nicht. Der Verweis auf die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ausreichend. Die grundsätzliche Standortbegründung und die planerische Auseinandersetzung mit Alternativstandorten wird zwar auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung abgearbeitet, sollte aber auch im Bauleitplanverfahren Erwähnung finden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,7 festgesetzt. Laut Kapitel 4.2 der Begründung werden somit 30 % des Sondergebietes von Versiegelungen, Überbauungen, sowie der Überstellung bzw. Überdeckung mit Modultischen freigehalten. In der textlichen Festsetzung 11.-1. heißt es aber: "*Die ... festgesetzte GRZ bestimmt die maximal zulässige Flächenüberstellung durch Photovoltaikmodule.*". Es ist klarzustellen, ob eine Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4

BauNVO zugelassen werden soll. Bei Ausschluss der Überschreitungsmöglichkeit ist eine entsprechende Festsetzung zu treffen.

2. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 19.05.2025

für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll.

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.

3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 12.05.2025

den mit E-Mail / Schreiben vom 11.04.2025 übersandten Vorentwurf über die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Rosche habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.

Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Lüneburg) liegen, werden soweit nicht direkt berührt.

Das überplante Gebiet liegt ca. 380m nördlich von der Bundesstraße ‚B 191‘ entfernt.

Das Plangebiet soll über die Kreisstraße 16 erfolgen. Für die Kreisstraßen ist der Landkreis Uelzen zuständig.

Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe von Bundes- und / oder Landesstraßen ist darauf zu achten, dass der Personenkraftverkehr durch Blendung nicht beeinflusst wird. Hierfür sind Gutachten zur Blendwirkung zu erstellen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, welche einer Blendung des Personenkraftverkehrs entgegenwirken.

Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.

4. Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow/Uelzen, 09.05.2025

beim derzeitigen Planungsstand bestehen keine Bedenken. Im Fortgang der beabsichtigten Maßnahmen sollte rechtzeitig eine mögliche Auswirkung von Blendungen auf den Straßenverkehr (hier insbes. K16) berücksichtigt werden.

5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 23.05.2025

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4).

Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum [Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie](#) hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.

Bodenschutz in der Planung von PV-FFA

Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden [Geobericht 8](#) zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem [NIBIS@-Kartenserver](#)) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung ([Geobericht 26](#)). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.

Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.

Das Plangebiet ist teilweise (westliches Randgebiet) durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden.

Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert.

Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Mooreböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu [Geofakt 38](#)). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Mooreböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Mooreböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Mooreböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in [Geobericht 45](#) verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.

Wir empfehlen, bereits bei der Planung der Wiedervernässung ein Monitoring der Wasserstände mit vorzusehen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die geforderten Mindestwasserstände auf der Wiedervernässungsfläche auch tatsächlich erreicht und gehalten werden.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte

ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen.

Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

6. Landkreis Uelzen, UNB, 30.05.2025

anbei erhalten Sie die naturschutzfachliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen.

Stellungnahme:

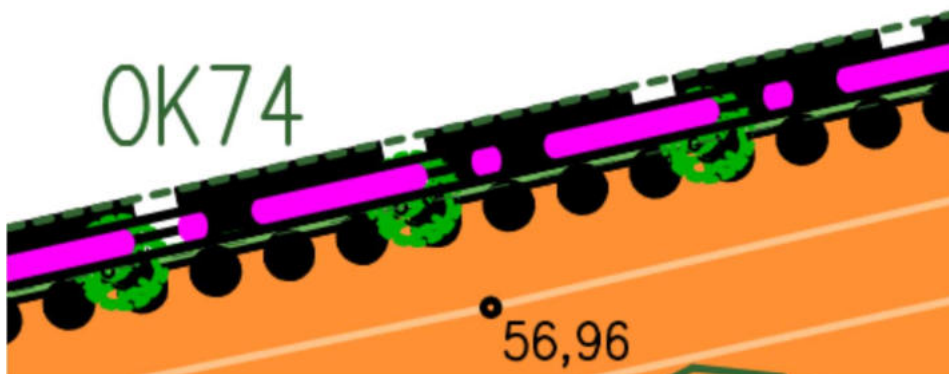
1. Planzeichnung

Für die Planzeichnung sind zwei Legenden angegeben. Das führt beim Leser zu Verwirrung. Die beiden Legenden sollten zu einer Legende zusammengefasst und auf die relevanten Inhalte reduziert werden.

Die Planzeichnung enthält sehr viele zeichnerische Darstellungen. Linien überlagern sich, was den Plan schwer lesbar macht. Einige Inhalte (z.B. Fläche private Grünfläche) werden erst bei 600%iger Vergrößerung sichtbar. Hier sollte für die allgemeine Verständlichkeit des Plans nachgearbeitet werden.

Die Darstellung der Baumkrone (Kronentraufe) wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt, da somit die Anwendung der DIN 18920 (Baumschutz) erleichtert wird.

Die Bäume entlang der Grenzen des Planungsraums sollten aufgrund ihrer abschirmenden Wirkung zur freien Landschaft dauerhaft erhalten werden. Folglich sollten sie zum dauerhaften Erhalt festgesetzt und entsprechend in der Planzeichnung dargestellt werden. In der derzeitigen Darstellung scheint es so, als befänden sich die Bäume außerhalb des Bereichs, der zum Erhalt festgesetzt ist:



Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher (Hier: Baum-Strauch-Hecke) sind mit 5 bzw. 6 m Breite eher schmal bemessen. Damit sich eine naturnahe Hecke entwickeln kann und später Konflikte hinsichtlich der Heckenpflege vermieden werden, sollte der Pflanzstreifen breiter dimensioniert werden.

Die Fläche zwischen dem Sondergebiet und der Pflanzfläche 1 ist nicht Bestandteil des Geltungsbereichs?

2. Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes fehlen vollends. In der Saison 2025 wurden immer wieder Feldlerchen auf dem Acker festgestellt. Auf S. 22 wird erwähnt, dass eine zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung vorgesehen wird. Es ist eine textliche Festsetzung hinsichtlich Bauzeitenregelung zur Räumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Setzzeit aufzunehmen (AV 1).

2. Auch ist eine textliche Festsetzung zur geplanten ökologischen Baubegleitung (S. 22) zu formulieren (AV 2).

3. Baumfällungen: Auf S. 11 des Artenschutzfachbeitrages wird erläutert, dass Bäume von einer fachkundigen Person zu begutachten sind, sollten wiedererwartend Fällungen erforderlich werden. Ich bitte dies ebenfalls als textliche Festsetzung zu formulieren.

4. Im Bereich des westlichen Gehölzbestandes, welcher zum Erhalt festgesetzt ist, befinden sich Nester der Waldameise (*Formica spec.*). Die Nester unterstehen dem besonderen Schutz und dürfen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zerstört werden. Folglich ist der Bereich von jeglichen Baumaßnahmen sowie von Lagerung und Befahrung auszuschließen.



Rot = Bereich mit Nestern der Waldameise

5. Baumschutz: Während der Bauphase sind Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes vor mechanischen Schädigungen vorzusehen. Daher sollte eine textliche Festsetzung zum Schutz der Bäume formuliert werden. Bspw.:

Zur dauerhaften Erhaltung der Gehölze ist die „DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden. Zum Schutz der Bäume vor mechanischen Schäden ist mind. der Wurzelbereich von Bebauung und sonstiger Versiegelung freizuhalten. Außerdem dürfen im Wurzelbereich keine Abgrabungen oder Aufschüttungen vorgenommen werden. Der Wurzelbereich ergibt sich aus dem Kronentraufbereich + 1,50 m nach allen Seiten. Die im Umkreis des Baufeldes vorhandenen Bäume sind während der Bauphase mit einem Baumschutz (z.B. mittels Bohlenummantelung oder Bauzaun) vor mechanischen Schäden zu schützen. Auch auf die Baumkronen ist während der Bauphase Rücksicht zu nehmen, um Schäden zu vermeiden.

6. Einfriedungen: Die Durchgängigkeit des Zauns für Kleinsäuger muss gewährleistet werden. Das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹ (2023: 13) gibt an, dass die Zaunanlage zumindest für Tiere bis Fuchsgröße durchlässig sein sollte. Hierzu ist ein Mindestabstand von 20 cm von der Zaununterkante bis zur Bodenoberfläche erforderlich. Auf zusätzliche Elektrozäune ist zu verzichten.

7. Grubensicherung: Zum Schutz der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten ist der Genehmigungsinhaber dazu verpflichtet, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten artenschutzrechtlichen Verbote zu beachten (Zugriffsverbote). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist

es unter anderem verboten, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten. Ungesicherte Baugruben können ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger darstellen. **Offenstehende Gruben müssen daher über Nacht mit Schutzzäunen (Amphibienschutzzaun) oder einer Abdeckung gesichert werden.**

Alternativ können Ausstieghilfen angelegt werden (z.B. ein Brett mit max. 50 % Steigung). Die Gruben sind morgens vor Baubeginn auf Tiere zu kontrollieren. Eventuell hineingefallene Tiere sind aus der Grube hinauszusetzen.

III Grünordnung, Naturschutz- und Landschaftspflege

Die textliche Festsetzung Nr. 2 beschreibt die künftige Pflege der Grünfläche unterhalb der Module nur grob. Ob sich die Fläche einen Beitrag zur Artenvielfalt und der Biodiversität leisten kann, hängt allerdings Großteiles von der Pflege der Fläche ab (Mahdhäufigkeit, Mahdzeitpunkte, Beweidungsdauer, Beweidungsintensivität, Weidetiere, Kombination aus Mahd und Beweidung etc.). Das Pflegekonzept ist detaillierter auszuarbeiten.

3. Begründung

Kapitel 3.2 (S.9): In der Begründung wird auf § 2 EEG verwiesen. Es ist richtig, dass der Belang der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Das ist jedoch nicht als Totschlag-Argument zu verstehen. Andere öffentliche Belange können weiterhin gleichrangig sein oder den Belang der EE sogar überwiegen.

Kapitel 3.3 (S. 10): Die Abbildungen des Landschaftsrahmenplans sind nicht lesbar und sollten ausgetauscht werden. Zudem wird nicht darauf eingegangen, dass der Geltungsbereich in Karte 1 (Arten und Biotope) als Bereich mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz dargestellt ist. Die Fläche wird außerdem nicht als Acker ausgewiesen, sondern lediglich als Acker dargestellt. Die Gehölze rund um das Plangebiet werden als prägende Baumreihen/Feldhecken dargestellt.

Kapitel 4.1 (S. 17): Es wird ein Abstand von 0,5 m mit der Zweckbestimmung „private Grünfläche“ vorgesehen. Der Zweck dieser privaten Grünfläche ist nicht schlüssig. Was soll hiermit bezweckt werden? Auf S. 19 wird aufgeführt, dass dadurch ein ausreichender Puffer zu angrenzenden Nutzungen gewährleistet werden soll. Wie soll das mit 50 cm funktionieren?

Kapitel 6, Pflanzen/Biotope: Es wird postuliert, dass sich unterhalb der Module artenreiches Extensivgrünland entwickeln könnte. Die Entwicklung der Vegetation unterhalb der Module ist von vielen Faktoren sowie der Pflege abhängig. In welchem Abstand sollen die Modulreihen errichtet werden? Ob ein Solarpark einen Beitrag zur Biodiversitätssteigerung leisten kann, kommt stark auf die Ausgestaltung (Kleingewässer, Trockenmauern, Stein-/Totholzhaufen, Vegetationshöhen, Offenstellen etc.) der PV-FFA an sowie auf die anschließende Pflege. Ein entsprechendes Gestaltungs- und Pflegekonzept wäre wünschenswert.

Die Bewertung mit Wertstufe III halte ich für nicht realistisch.

Boden (S. 23): Die Bereiche mit dem Bodentyp „Tiefes Erdniedermoor“ sind von der Bebauung auszuschließen (Bodenschutz, Moorschutz).

Baumfällungen: Auf S. 11 des Artenschutzfachbeitrages wird erläutert, dass Bäume von einer fachkundigen Person zu begutachten sind, sollten wiedererwartend Fällungen erforderlich werden. Ich bitte dies ebenfalls als textliche Festsetzung zu formulieren.

Nachrichtlicher Hinweis: Das Kürzel des Biotoptyps Mooracker ist AM.

4. Artenschutzfachbeitrag

AV 1: In der Vermeidungsmaßnahme wird eine zeitliche Begrenzung der Baufelddräumung vorgegeben. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Prüfung einer dafür qualifizierten Person und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

AV 4: Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, da Baumfällungen nicht vorgesehen sind! Sollen entgegen der Festsetzung zum Baumerhalt doch Bäume gefällt werden, ist dies nur nach vorheriger Prüfung einer dafür qualifizierten Person und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Es sind Ersatzpflanzungen vorzusehen.

ACEF 1: Ausgleichsmaßnahme Feldlerche

Durch die Errichtung der PV-FFA wird der Lebensraum der Feldlerche vollständig überbaut. Als Ausgleich für die Lebensraumüberbauung muss eine geeignete Maßnahme durchgeführt werden, die diesen Verlust kompensieren kann.

Der Ausgleich für die Feldlerche sollte wie im Artenschutzfachbeitrag beschrieben auf Acker stattfinden, da sie Umgebung ackergeprägt ist und die Tiere in diesem Gebiet vorwiegend auf Ackerstandorten brüten. Ich empfehle zudem die Maßnahmenblätter aus dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (2021).

Die Maßnahmengröße von 5.000 m² ist zu gering bemessen. Je betroffenem Revier ist 1 ha als Ausgleichsmaßnahme anzunehmen. Für die Feldlerche können kombinierte Maßnahmen aus Feldlerchenfenstern und Ackerbrache vorgesehen werden. Bei der Ausgleichsfläche ist nicht zwangsläufig eine Einsaat erforderlich, je nach Standort ist auch eine Selbstbegrünung möglich. Details zu der CEF-Maßnahme sollten mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

ACEF 2: Ausgleichsfläche Schafstelze

Details zu der CEF-Maßnahme sollten mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Eine abschließende Stellungnahme zu den CEF-Maßnahmen ist nach jetzigem Planungsstand nicht möglich, da noch keine konkreten Flächen feststehen. Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls in den Geltungsbereich des B-Plan aufzunehmen.

5. FFH-Vorprüfung

Den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung kann nur teilweise gefolgt werden.

Zum Ortolan (*Emberiza hortulana*):

Zur Situation der Art in Nds: Die aktuelle Verbreitung des Ortolans in Niedersachsen beschränkt sich fast ausschließlich auf die Region Lüneburger Heide und Wendland, die rund 97% des derzeit etwa 2.200 Reviere (1.600 Brutpaare) umfassenden Landesbestandes beherbergt (NLWKN 2021). Unter der Berücksichtigung der Kriterien „Zustand der Population“, „Habitatqualität“ und „Beeinträchtigungen und Gefährdungen“ hat der Ortolan in Niedersachsen derzeit landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand (WELLMANN & BERNADY 2020). Das zeigt sich auch in der in der aktuellen Roten Liste. Dort wurde sein Gefährdungsgrad von „stark gefährdet“ auf „vom Aussterben bedroht“ hochgestuft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Landesbestand des Ortolans nur zu einem Drittel innerhalb der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete liegt. Das bedeutet, dass nahezu zwei Drittel aller Ortolane außerhalb dieser Schutzgebiete vorkommen (WELLMANN & BERNADY 2020²). **Somit bedarf es auch außerhalb der Vogelschutzgebiete eines besonderen Schutzes der Art.**

Es wird angegeben, dass der Ortolan im Jahr 2024 nicht auf der Fläche kartiert wurde. Das Vorkommen des Ortolans ist stark von der Feldfrucht abhängig. Im Jahr 2024 wurde auf den beplanten Flächen Petersilie und Kartoffel angebaut. Der Ortolan brütet erfahrungsgemäß nicht in Petersilie und nur begrenzt innerhalb von Kartoffelkulturen. Die randlichen Bäume, insbesondere im Norden des Plangebiets, stellen jedoch geeignete Singwarten für den Ortolan dar. Bei passender Feldfrucht ist ein Brutvorkommen der Art sehr wahrscheinlich! Zumal die Flächen östlich der K 16 innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets regelmäßig als Brutreviere genutzt werden.

Im LK Uelzen sind mehrere Vorhaben (PV-FFA und WEA) in Planung, die den Ortolan sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vogelschutzgebiete beeinträchtigen können. Es sind also erhebliche kumulative Wirkungen zu erwarten. Diese sollten bei der Vorprüfung berücksichtigt werden.

Die UNB hat in der Vorabstellungnahme (08.02.2024) folgendes zu bedenken gegeben: „Der Ortolan zählt zu den wertgebenden Vogelarten des betroffenen Vogelschutzgebietes, weshalb der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bei einem festgestellten Vorkommen zwischen den Modulen und den potenziellen Singwarten einen Abstand von mindestens 150 m fordert. Dieser Bereich ist dann Ortolan gerecht zu bewirtschaften, so dass die grundsätzliche Eignung als Brut- und Nahrungshabitat erhalten bleibt.“ Auf diesen Hinweis wird seitens des Planungsbüros nicht eingegangen.

6. Weiteres

Leitungstrasse:

Der Netzanknüpfungspunkt und die Leitung sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Hinweise für den Leitungsbau: Die Verlegung einer Leitung stellt regelmäßig einen Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG dar. Gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG wird hierfür die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erforderlich. Ich empfehle, diese rechtzeitig im Vorfeld zu beantragen.

1 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU); Niedersächsischer Landkreistag (NLT) & Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2023: Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

2 WELLMANN, L., & P. BERNARDY (2020): Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans *Emberiza hortulana* in Niedersachsen - Ergebnisse der landesweiten Brutbestandserfassung 2017. - in: Vogelkd. Ber. Niedersachs. 47: 145-176.

7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen, 25.04.2025

Nordwestlich des Ortsteils Neumühle soll auf einer Fläche von rd. 23 ha, die aktuell als Ackerflächen genutzt werden, ein Solarpark entstehen. Die Flächen weisen geringe bis mittlere Ertragspotenziale auf und liegen im Bereich der Wipperau teilweise im Moorgebiet. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken bzgl. des Vorhabens.

Agrarstrukturell möchten wir anmerken, dass der große Schlag einen für moderne Maschinen guten Zuschnitt aufweist und geben diesen Punkt zu bedenken.

Wir bitten darum, die bestehenden Hecken- und Baumstrukturen wie geplant zu erhalten und das Plangebiet auch als Sichtschutz einzugrünen.

8. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Göhre, 26.05.2025

zu den beiden o. g. Verfahren wird eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Da detaillierte Einwendungen / Äußerungen i. d. R. zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorzubringen sind, bezieht sich diese Stellungnahme überwiegend auf diese Planung.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen, der Karten / Luftbilder und einer Besichtigung vor Ort sind im folgenden Verfahren aus waldbrechtlicher Sicht gem. § 5 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:

Die überplanten Flächen grenzen im nord-westlichen Bereich an bewaldete Flächen an – Wald im Sinne des § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 i. d. z. Z. gültigen Fassung.

Die Feststellung der Waldeigenschaft hat gemäß den Vorgaben des NWaldLG durch eine fachkundige Person zu erfolgen.

Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund.

Diese bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.

Nach den Ausführungen des RROP für den Landkreis Uelzen 2019 sollen die Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein **Mindestabstand** von **100 m** eingehalten werden. Dieser Grundsatz soll für den Regelfall gelten und insbesondere vor besonders wertvollen, großen oder geschützten Waldgebieten eingehalten werden.

Sofern in diesem Abstandsbereich geplante Ausweisungen zur Bebauung etc. liegen, wäre im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu prüfen, ob ein Unterschreiten zulässig ist.

Sofern aufgrund der örtlichen Situation, bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen, der Abstand (100 m) nicht gewahrt werden kann, bzw. unterschritten werden muss, wird gefordert, dass in Abstimmung mit der Wald- / Forstbehörde ein Mindestabstand zur Gefahrenabwehr eingehalten werden soll. Dieser Aspekt ist in der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung, sollte aber bereits in der Flächennutzungsplanung bedacht werden.

Lediglich für **nicht vermeidbare** Bauvorhaben in Waldrandnähe wäre mindestens ein Sicherheitsabstand von 35 m zur Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume zu fordern (Begründung zum RROP).

Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von **min. 50 m zu Waldrändern** empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.

Falls ein Unterschreiten des festgelegten Abstandes von 100 m (RROP) in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist - aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),

- der Waldbrandvorsorge
- der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung
- und der Vermeidung ökologischer Verschlechterungen

ein Mindestabstand von 50 m (NLT) zwischen dem Waldrand / dem Gehölzstreifen und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage einzuhalten. Dieses insbesondere dort, wo Waldrand begleitende Wege in diesen Abstand mit einbezogen werden.

Ich bitte Sie, diese Vorgaben im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen und einen **Abstand von min. 50 m** zu bestehenden Waldstandorten einzuhalten.

Bei der Planung von Freiland-Photovoltaikanlagen sollten erforderliche Einzäunungen unmittelbar an der technischen Anlage erfolgen. So bleibt der Sicherheits-Randbereich zum Waldrand weiterhin vom Wald aus für alle Tierarten zugänglich. Diese Streifen können der ökologischen Aufwertung dienen und die negativen Auswirkungen einer PV-Anlage auf das Landschaftsbild minimieren. Sie können durch Anlage von Hecken auch der Eingrünung der Anlage dienen und somit das Landschaftsbild positiv beeinflussen.